

Assistenzhunde



Ein Assistenzhund ist ein Hund, der einen Menschen mit Behinderung unterstützt und zu einem eigenständigen Leben beiträgt. Daher ist der Assistenzhund von der Leinen- und Maulkorbpflicht befreit.



Verein „Freunde der Assistenzhunde Europas“

Was ist ein Assistenzhund?

Zu den Assistenzhunde zählen die Blindenführ-, Service- und Signalhunde.

1. Blindenführhunde

Sie werden zur Unterstützung blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen eingesetzt.

2. Servicehunde

Sie werden zur Unterstützung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eingesetzt.

3. Signalhunde

Sie werden unter anderem zur Unterstützung von Menschen mit Hörbehinderungen bzw. von Menschen mit chronischen Erkrankungen wie Epilepsie, Diabetes und neurologischen Erkrankungen eingesetzt.

- Assistenzhunde sollen zum Zweck der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen eingesetzt werden und ständig bei der betroffenen Person leben.
- Assistenzhunde leisten einen wertvollen Beitrag zur Kommunikation und zum Abbau von einstellungsmäßigen Barrieren.
- Sie werden individuell für ihren Menschen mit Behinderung ausgebildet.
- Ein Assistenzhund kostet bis zu 43000 € und ist circa 8-10 Jahre im Einsatz.
- Ein Assistenzhund ist staatlich zertifiziert.
- Er ist im Behindertenpass der betroffenen Person eingetragen.
- Zusätzlich gibt es den Assistenzhundehalter:innen-Ausweis mit weiteren Informationen.

Wie erkennt man einen staatlich zertifizierten Assistenzhund in Österreich?

Staatlich zertifizierte Assistenzhunde tragen ein markenrechtlich geschütztes Logo auf Kenndecken, Führ-, Brustgeschirren oder Halsbändern und sind im Behindertenpass der betroffenen Person eingetragen.

Nur staatlich zertifizierte Assistenzhundehalter:innen können verschiedenartige Sonderrechte in Anspruch nehmen.



Vorder- und Rückseite des Behindertenpasses mit dem Piktogramm „Assistenzhund“



Vorder- und Rückseite des Assistenzhundehalter:innen-Ausweises



Welche gesetzlichen Bestimmungen kommen bei Assistenzhundeteams in Österreich zur Anwendung?

Die Gesetzesmaterie über Assistenzhunde ist stark zersplittert, es sind zahlreiche Bundes- und Landesgesetze betroffen. Hier nur einige Beispiele:

- **Bundesbehindertengesetz BBG Abschnitt Va, §39a** (Assistenzhunde, Therapiebegleithunde) definiert, was unter einem Assistenzhund zu verstehen ist.
- Das **Sozialministerium** unterstreicht die Bedeutung der Hunde für Menschen mit Behinderung: „Assistenzhunde werden in allen Bereichen des täglichen Lebens eingesetzt. Daher benötigen Menschen mit Behinderung, die von ihrem Assistenzhund begleitet werden, freien Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen. Ausnahmen von der Maulkorb- und Leinenpflicht ermöglichen ihre uneingeschränkte Aufgabenerfüllung.“
- **Die Bundesverfassung Artikel 7**
Trotz Hundeverbot für Familienhunde dürfen Assistenzhunde an Orte mitgenommen werden, an denen Hunde normalerweise verboten sind. Wird ihnen dies verwehrt, so ist dies als Diskriminierung einzustufen und die Bundesbehindertenanwaltschaft soll umgehend über solch einen Vorfall informiert werden.

- **Die Hygieneverordnung** der österreichischen Ärztekammer (gilt für Ordinationsstätten und Gruppenpraxen) sowie **das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz** regeln den Zutritt von Assistenzhundeteams in ambulante und stationäre Gesundheitseinrichtungen. Der Zutritt mit einem Assistenzhund darf nur in Räumlichkeiten mit besonders hohen Hygieneanforderungen verwehrt werden – z.B. Operationssäle oder Isolierstationen.
- **Erlass für Zutrittsrechte für Assistenzhundeteams zu Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben sowie zu Schauproduktionen:** Assistenzhunde dürfen in alle Geschäfte und zu Schauproduktionen mitgenommen werden.
- **Das Gelegenheitsverkehrsgesetz und das Kraftfahrliengesetz** regeln die Mitnahme des Assistenzhundes. Auch nichtlinienmäßige Busse oder Taxis müssen Assistenzhunde mitnehmen. Assistenzhunde sind von der Leinen- und Maulkorbpflicht befreit.

Das markenrechtlich geschützte Logo „Assistenzhund“ auf dem Halsband und auf der Kenndecke.



Bitten aller Assistenzhunde-Teams:

- Wenn Sie uns mit unseren staatlich zertifizierten Assistenzhunden im Einsatz antreffen, dann sind unsere Hunde eindeutig mit dem markenrechtlich geschützten Logo „Assistenzhund“ gekennzeichnet und erkennbar. Unsere Assistenzhunde sind auch nur Hunde, dennoch sind es Hunde, denen wir als Betroffene tagtäglich unser Leben anvertrauen. Jede Ablenkung, sei sie auch noch so freundlich gemeint, kann uns und unsere Hunde in Gefahr bringen.
- Wir sind dankbar, wenn uns und unseren Assistenzhunden keine unnötigen Hindernisse in den Weg gelegt werden, sei es bei Zugangsrechten oder unnötigen Bodenhindernissen, die uns zu äußerst riskanten Umwegen zwingen (z.B. als Rollstuhlfahrer:in oder als blinde Person).
- Lenken Sie unsere Assistenzhunde bitte nicht mit Futter oder Streicheleinheiten von der Arbeit ab.
- Wenn Ihnen ein Assistenzhund alleine mit einem Bringsel mit „Hilfe“-Aufschrift entgegenkommt, dann handelt es sich immer um einen Notfall! Zögern Sie bitte nicht und folgen Sie dem Assistenzhund zu seinem Halter bzw. seiner Halterin und leisten Sie so Erste Hilfe!
- Wenn ein Assistenzhund neben seiner Halterin oder seinem Halter unaufhörlich bellt, dann halten Sie bitte Nachschau, denn auch dies ist bei Assistenzhunden ein antrainiertes Signal, um auf einen Notfall aufmerksam zu machen.

Nähere Informationen:

Für nähere Informationen über Assistenzhunde, aber auch bei Kommunikationsproblemen mit Assistenzhundeteams stehen wir gerne zur Verfügung und bemühen uns gemeinsam um einen Lösungsweg.

Vorsitzende: DI Gloria Petrovics
Landstraße 39, A 2421 Kittsee
Mobil: +43 (0)664 7367 0444
E-Mail: office@reha-dogs.org
www.assistenzhunde.eu



ZVR-Zahl: 188565257
BIC: SPHBAT21
IBAN: AT41 2021 6216 8427 7800

**Verein „Freunde der
Assistenzhunde Europas“**

